



ÜBERSICHT: ERLASS/ERSTATTUNG VON EINFUHRABGABEN

Gesetzlich vorgesehene Fälle	Antrag innerhalb von	Form des Antrags
Zu hoch bemessene Einfuhrabgaben (Artikel 117 UZK), z. B. - falsche Bemessungsgrundlagen oder falscher Zollwert (z. B. Tippfehler, falsche Rechnungswährung, fehlerhafte Hinzurechnung zum Zollwert) - falsche Zolltarifnummer - Vergünstigung nicht angewendet (z. B. Zollausssetzung nicht beantragt, Präferenznachweis lag noch nicht vor, Rückwaren-Nachweis unvollständig) - nachträgliche Preisminderung für schadhafte Waren	3 Jahren nach Mitteilung	Formular 0223 oder formlos
Schadhafte/nicht den Bedingungen entsprechende Ware (Artikel 118 UZK) - Gilt nur für Waren, die bereits vor oder bei Überlassung schon schadhaft waren oder nicht den Vertragsbedingungen entsprachen (dazu zählt auch eine Beschädigung während des Transports) und deren Schadhaftheit nicht preislich/anderweitig berücksichtigt wurde und die nicht tatsächlich in den Wirtschaftskreislauf eingegangen sind (Ausfuhr oder Zerstörung).	1 Jahr nach Mitteilung	Formular 0223 + Zusatzblatt 0235
Irrtum der zuständigen Behörde (Artikel 119 UZK) zu hohe Abgaben aufgrund eines Irrtums des Zolls	3 Jahren nach Mitteilung	Formular 0223 oder formlos
Billigkeit (Artikel 120 UZK) - Ausfuhr oder Zerstörung ohne zollamtliche Überwachung (Artikel 180 UZK-IA) - für besondere sachliche Umstände des Zollschuldners (keine des normalen Berufs-/Geschäftsrisikos, wie z. B. Zahlungsunfähigkeit, Fristversäumnisse)	3 Jahren nach Mitteilung	Formular 0223 oder formlos
Ungültigkeitserklärung einer Zollanmeldung nach Überlassung (Artikel 116 Abs. 1 Unterabsatz 2 UZK) Ungültigkeitserklärung für die Fälle in Artikel 174 UZK (z. B. irrtümliche Anmeldung zum falschen Zollverfahren, Ablehnung der Sendung im Rahmen des Fernabsatzvertrags)	90 Tagen nach Überlassung	Formular 0223 oder formlos
Die Einfuhrumsatzsteuer (EUST) wird in der Regel nicht erlassen oder erstattet, sofern diese über den Vorsteuerabzug abgewickelt werden kann.		